

**Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen  
Beantwortung**

Abgeordneter Olaf Meister (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

**Untersagte Übergangslösung für Geburtsurkunden in Magdeburg**

Kleine Anfrage – KA 8/2998

**Vorbemerkung des Fragestellers:**

*In Magdeburg kommt es seit längerem zu massiven Verzögerungen bei der Ausstellung von Geburtsurkunden. Die Bearbeitungszeiten betragen Berichten zufolge bis zu zwölf Wochen. Dies stellt viele Familien vor erhebliche Herausforderungen, da ohne die Urkunde weder Elterngeld noch Kindergeld beantragt werden kann. Zwischenzeitlich hatte die Stadt eine pragmatische Übergangslösung entwickelt, die eine vorläufige Bescheinigung durch Geburtsklinik oder Hebamme ermöglichte. Diese wurde jedoch nach einer Intervention des Landes wieder untersagt.*

**Antwort der Landesregierung erstellt vom Ministerium für Inneres und Sport**

**Vorbemerkung der Landesregierung:**

Die Geburtsurkunde eines Kindes ist grundsätzlich Voraussetzung für die Bewilligung von Elterngeld. Die Ausstellung einer Geburtsurkunde ist in der Regel kostenpflichtig. Zum Zwecke der Sozialversicherung können kostenfreie Geburtsurkunden ausgestellt werden, die nur für den jeweiligen Verwendungszweck gültig sind.

Im Januar 2024 wurde das Landesverwaltungsamt von der Landeshauptstadt Magdeburg darüber in Kenntnis gesetzt, dass es seitens der Landeshauptstadt Magdeburg Überlegungen gebe, eine Abweichung vom Grundsatz der Vorlage einer Geburtsurkunde hinsichtlich der Beantragung von Elterngeld befristet bis zum 30. April 2024 zuzulassen. Das Landesverwaltungsamt hat den von der Landeshauptstadt Magdeburg eingebrachten Vorschlag mit Verweis auf die Pflicht zur Einhaltung des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG) am 16. Januar 2024 abgelehnt.

**Frage 1:**

***Welche Kenntnisse hat die Landesregierung über die durchschnittlichen Bearbeitungszeiten für Geburtsurkunden in den Kommunen Sachsen-Anhalts?***

**Antwort auf Frage 1:**

Die durchschnittliche Bearbeitungszeit zur Ausstellung von Geburtsurkunden im Sinne des § 59 des Personenstandsgesetzes (PStG) ist den Angaben der Landkreise und kreisfreien Städte in der nachfolgenden Übersicht zu entnehmen.

<b>Kommune</b>	<b>Durchschnittliche Bearbeitungszeit</b>
<b>kreisfreie Stadt</b>	
Dessau-Roßlau	7 Tage
Halle (Saale)	3 bis 4 Tage
Landeshauptstadt Magdeburg	mehrere Wochen
<b>Landkreis</b>	
Altmarkkreis Salzwedel	3 Tage
Anhalt-Bitterfeld	10 Tage
Börde	2 bis 3 Tage
Burgenlandkreis	1 bis 5 Tage
Harz	3 bis 5 Tage
Jerichower Land	3 Tage
Mansfeld-Südharz	7 Tage
Saalekreis	1 bis 2 Tage
Salzlandkreis	2 bis 3 Tage
Stendal	1 bis 10 Tage
Wittenberg	2 bis 3 Wochen

**Frage 2:**

***Welche rechtlichen Gründe führten zur Untersagung der zwischenzeitlich von der Stadt Magdeburg praktizierten Übergangslösung zur Antragstellung von Elterngeld auf Grundlage vorläufiger Bescheinigungen?***

### **Antwort auf Frage 2:**

Das BEEG wird nach Art. 104a Abs. 3 Satz 2 des Grundgesetzes (GG) im Auftrag des Bundes durchgeführt. Die Bundesaufsicht erstreckt sich hierbei auf die Gesetzmäßigkeit und Zweckmäßigkeit der Ausführung nach Art. 85 Abs. 3 und 4 GG. Zur Gewährleistung einer bundeseinheitlichen Verwaltungspraxis ist im Einvernehmen zwischen Bund und Ländern bei der Durchführung des Gesetzes unter anderem die Richtlinie zum BEEG für alle Geburten und Elterngeldbezugszeiten (im Folgenden Richtlinie) entsprechend zu beachten.

Punkt 0.2.3 der Richtlinie sieht vor, dass die Anspruchsvoraussetzungen des § 1 BEEG mit Vorlage einer Geburtsurkunde des Kindes für welches Elterngeld bezogen werden soll, nachzuweisen sind. Die vom zuständigen Standesamt ausgestellte Geburtsurkunde ist der Elterngeldstelle im Rahmen der Bearbeitung eines Antrages auf Elterngeld im Original vorzulegen. Hierdurch ist gewährleistet, dass die entsprechenden Sozialleistungen nicht mehrfach oder gegebenenfalls missbräuchlich beantragt werden können. In Ausnahmefällen ist auch ein beglaubigter Registerauszug des Standesamtes, der Aufenthaltstitel, auf dem das Kind eingetragen ist, ein SGB II- oder Kindergeldbescheid oder eine Bescheinigung für die Zurückstellung der Beurkundung wegen fehlender Unterlagen für die endgültige Bewilligung ausreichend. Dem genügen „vorläufige Bescheinigung(en) durch Geburtsklinik oder einer Hebamme“ nicht.

### **Frage 3:**

***Welche rechtlichen und verwaltungspraktischen Möglichkeiten sieht die Landesregierung, um den betroffenen Familien trotzdem kurzfristig die Beantragung von Sozialleistungen wie Elterngeld oder Kindergeld zu ermöglichen?***

### **Antwort auf Frage 3:**

Wie in der Antwort auf Frage 2 ausgeführt, sind die rechtlichen Voraussetzungen für die Beantragung von Elterngeld durch Bundesgesetz geregelt und durch die bundeseinheitlichen Auslegungshilfen in Form von Richtlinien oder Dienstanweisungen konkretisiert. Das Land Sachsen-Anhalt ist nicht befugt, hiervon abweichende Regelungen zu treffen. Entsprechendes gilt für die Zahlung von Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG).

Eltern haben unmittelbar nach Geburt ihres Kindes die Möglichkeit, einen Antrag auf Elterngeld zu stellen. Das Landesverwaltungsamt wird beauftragt, die nach dem BEEG zuständigen Stellen auf die geltende Ausnahmeregelung in der Richtlinie, wonach bei Vorliegen einer aufgrund der Zurückstellung der Beurkundung erstellten standesamtlichen Bescheinigung darüber, dass die Geburt angezeigt wurde, aber noch nicht beurkundet werden konnte, Elterngeld beantragt und bewilligt werden kann, hinzuweisen. Die Geburtsurkunde ist in diesem Fall nach Erhalt im Original nachzureichen.

Das Standesamt teilt der Meldebehörde die Beurkundung der Geburt im Geburtenregister (Voraussetzung für die Erteilung einer Geburtsurkunde) mit. Die Meldebehörde übermittelt anschließend die notwendigen Daten an das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt). Das BZSt teilt daraufhin dem Kind eine personenbezogene Identifikationsnummer zu und übermittelt diese an die Wohnanschrift des Kindes. Die Identifikationsnummer ist erforderlich für die Beantragung von Kindergeld nach dem BKGG. Die Vorlage einer Geburtsurkunde ist für die Beantragung von Kindergeld für ein in Deutschland geborenes Kind gesetzlich nicht vorgeschrieben und lediglich auf Anfrage der zuständigen Familienkasse beizubringen.

Nach einer Auswertung der Landeshauptstadt Magdeburg sind 50 v. H. der zu beurkundenden Geburtsfälle aus dem Umland, aber aufgrund des Geburtsortsprinzips in Magdeburg zu beurkunden. Darüber hinaus ist bei 35 v. H. internationales Recht zu beachten. Im Rahmen der Organisations- und Personalhoheit unterstützt die Stadt Magdeburg das Standesamt bereits regelmäßig durch Personal anderer Bereiche. Von Haushaltssperren oder anderen Konsolidierungsmaßnahmen wurde das Standesamt bisher stets ausgenommen. Darüber hinaus erfolgten eine Organisationsuntersuchung und eine Prozessanalyse bezüglich der Geburtsbeurkundungen. Weitere Schritte, wie ein Ausbau der Digitalisierung, befinden sich in der Planung.

Nach § 3 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung des Personenstandsgesetzes im Land Sachsen-Anhalt kann im Notfall die zuständige Fachaufsichtsbehörde die Wahrnehmung der Geschäfte des Standesamtes vorübergehend gegen Erstattung der Kosten einem

anderen Standesamt übertragen. Von dieser Regelung wurde auf Bitte der Landeshauptstadt Magdeburg im Jahr 2024 Gebrauch gemacht. Zurzeit ist eine erneute Übertragung in Prüfung.

**Frage 4:**

***Welche Unterstützungsmaßnahmen bei der Verwaltungsdigitalisierung plant oder prüft die Landesregierung, um die Kommunen beim Abbau von Rückständen und der Bewältigung der gestiegenen Anforderungen im Bereich der Standesämter zu unterstützen?***

**Antwort auf Frage 4:**

Bund und Länder sind verpflichtet, ihre Verwaltungsleistungen auch elektronisch über Verwaltungsportale anzubieten. Davon abweichend sollen Verwaltungsleistungen, die der Ausführung von Bundesgesetzen dienen und ausschließlich Nutzer im Sinne des § 2 Abs. 4 Nr. 2 des Onlinezugangsgesetzes (OZG) betreffen, spätestens mit Ablauf des fünften auf die Verkündung des Gesetzes vom 19. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 245) folgenden Kalenderjahres ausschließlich elektronisch angeboten werden (§ 1a Abs. 1 Satz 1 und 2 OZG). Mit dem Gesetz vom 19. Juli 2024 (OZG-Änderungsgesetz) wurde klargestellt, dass das OZG auch für Verwaltungsleistungen der öffentlichen Stellen der Länder einschließlich der Gemeinden, Gemeindeverbände und der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts gilt (§ 1 Abs. 1 Nr. 2 OZG).

Das Land Sachsen-Anhalt stellt den Gemeinden und Verbandsgemeinden im Bereich des Personenstandswesens den im Rahmen der Umsetzung des OZG nach dem „Einer für Alle“-Prinzip (EfA) entwickelten Online-Dienst „Anmeldung der Eheschließung“, welcher eine priorisierte EfA-Leistung („Fokusleistung“) und OZG-Booster-Leistung ist, bis 31. Dezember 2026 kostenfrei zur Nachnutzung zur Verfügung.

Aktuell wird die Möglichkeit der Nachnutzung eines außerhalb des EfA-Prinzips entwickelten Online-Dienstes zur Ausstellung von Geburts- und Sterbeurkunden geprüft. Der Erwerb einer entsprechenden Nachnutzungslizenz wird insbesondere vom Nachnutzungsinteresse der Gemeinden und Verbandsgemeinden abhängig sein; eine entsprechende Bedarfsermittlung steht noch aus.

**Frage 5:**

***Plant die Landesregierung, die Gebührenordnung dahingehend zu überarbeiten, dass - wie in anderen Bundesländern - die Ausstellung mehrerer kostenfreier Geburtsurkunden für Eltern ermöglicht wird?***

**Antwort auf Frage 5:**

Eine Überarbeitung des einschlägigen Kostentarifs der Allgemeinen Gebührenordnung des Landes Sachsen-Anhalt ist nicht beabsichtigt.